

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 26.04.2011	Drucksachen-Nr. 2011/273
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	16.05.2011
Kreistag	öffentlich	06.06.2011

Tagesordnungspunkt 8

**Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG);
Neufassung der Satzung**

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) wird in der als ANLAGE 3 beigefügten Fassung beschlossen.

Vorberatung

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat am 16.05.2011 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Stadt Konstanz ist für ihren Bereich Trägerin der Jugendhilfe gem. § 5 LKJHG. Die Kosten der Transferleistungen werden ihr durch den Landkreis Konstanz erstattet. Daneben werden ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Personalkosten, soweit nichts anderes geregelt ist, zu zwei Dritteln ersetzt. Der Ersatz ist vom Landkreis durch Satzung zu regeln.

Die derzeitige Satzung gilt seit dem 01.01.2001. Verschiedene Gesetzesänderungen und Veränderungen in der Aufgabenstruktur, u. a. auch durch die Rückdelegation der Aufgabe durch die Stadt Singen an den Landkreis machen eine Neufassung der Satzung dringend erforderlich.

Die neue Satzung beinhaltet weiterhin den Gesetzesgrundsatz, dass nur zwei Drittel der Personalkosten erstattet werden. Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich aber nachfolgende Änderungen:

Paragraph	alte Regelung	neue Regelung
§ 1	den Städten Konstanz und Singen	<i>der Großen Kreisstadt Konstanz</i>
§ 2 Abs. 1	e) Jugendhilfeplanung	<i>e) Jugendhilfeplanung (50 % einer Vollzeitstelle) f) Erziehungsberatungsstelle</i>
§ 2 Abs. 2	Summe aus Abs. 1 lit a) bis e)...	<i>Summe aus Absatz 1 lit. a) bis f)</i>
§ 2 Abs. 3 neu	---	<i>Die Versorgungsumlage der Ruhestandsbeamten aus den in § 2 Abs. 1 genannten..</i>
§ 2 Abs. 3 alt	...andere Aufgaben der örtlichen	<i>....für weitere Aufgaben können nicht....</i>
Neu Abs. 4	Jugendpolitik können nicht....	
§ 2 Abs. 4 alt	Über die Erstattung der Kosten der Erziehungsberatungsstellen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen	<i>entfällt, siehe § 2 Abs. 1 f)</i>
§ 3 Abs. 1	Anpassung, dass Regelung nur noch für die Stadt Konstanz gilt und Singen entfallen ist	
§ 3 Abs. 2		<i>entfällt da keine Überschneidungen mehr gegeben sind.</i>
§ 4 Abs. 1	Anpassung, dass Regelung nur noch für die Stadt Konstanz gilt und Singen entfallen ist	
§ 5		<i>Anpassung wie oben</i>
§ 6 neu	keine Regelung	<i>Neben den in § 5 Abs. 2 Ziffern 1 u 2 LKJHG Baden-Württemberg aufgeführten Leistungen erstattet der Landkreis der Stadt Konstanz auch die Kosten für ambulante Leistungen nach §§ 27 Abs. 3, 29 und 35 a SGB VIII.</i>

Die neuen Satzungsregelungen wurden mit dem städtischen Jugendamt einvernehmlich getroffen.

Die Reduzierung bei der Jugendhilfeplanung (§ 2 Abs.1 e) erfolgt, da diese auch Aufgaben der städtischen Jugendpolitik wahrnimmt, die von der Kostenerstattungsregelung nicht erfasst werden. Die Aufnahme der Erziehungsberatung (§ 2 Abs. 1 f) berücksichtigt den Trägerwechsel der Beratungsstelle in Konstanz vom Landkreis zur Stadt Konstanz.

Die Berücksichtigung der Versorgungsumlage für Ruhestandsbeamte (§ 2 Abs. 2) vollzieht eine Empfehlung der GPA.

Durch die Aufnahme der Kostenerstattung für ambulante Maßnahmen nach §§ 27 Abs. 3, 29 und 35 a SGB VIII in den neu gefassten § 6 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Dies wird auch durch Landkreistag und Städtetag so empfohlen. Diese Regelung vermeidet, dass die dort genannten ambulanten Maßnahmen nicht deshalb durch stationäre ersetzt werden, damit die Kostenübernahme des Kreises erlangt werden kann.

Bezüglich der Stellenbemessung für die Kostenerstattung sind Landkreis und Stadt bestrebt, ihre Personalbemessung unter Berücksichtigung der Strukturen und Besonderheiten des Landkreises und der Stadt abzustimmen. Im Dissensfall wird die GPA einbezogen.

Die Stadt Konstanz hat die aktualisierten und ergänzten Kostenerstattungsregelungen in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2011 beraten und wird im Gemeinderat am 26.5.2011 abschließend beraten und Beschluss fassen. Über das dortige Beratungsergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gesamterstattungsbetrag an die Stadt Konstanz für Transferleistungen und anteilige Personalkostenerstattung belief sich in 2010 auf ca. 8,5 Mio. €, wobei auf die anteilige Personalkostenerstattung ca. 1,5 Mio. € entfallen.

Anlagen

Anlage 1 – Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 2 Nr. 2)

Anlage 2 – Satzung, gültig seit dem 01.01.2001

Anlage 3 – Neue Satzung, gültig ab 01.01.2011